

## **Satzung des Turnvereins Epfendorf 1907 e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins:**

1. Der Verein führt den Namen Turnverein Epfendorf 1907 e. V., als Abkürzung TVE.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Epfendorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Oberndorf unter Nr. 225 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Schwäbischen Turnerbundes, des Deutschen Turnerbundes und des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen.

### **§ 2 Zweck**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports sowie die Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht, u.a. auch durch die Schulen zur Talentfindung und Förderung der Schüler. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Ausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über diesen Antrag.  
Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür anzugeben.
4. Wird der Aufnahmeantrag angenommen, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Datum des Aufnahmeantrages. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. In der Hauptversammlung kann jedes volljährige Mitglied an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilnehmen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu den Bedingungen der jeweiligen Abteilung, bzw. nach den vom Ausschuss festgelegten Richtlinien zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen Leibesübungen treiben.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung von Änderungen der Anschrift oder der Bankverbindung.  
Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein etwaige Änderungen nicht mitgeteilt hat, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.
5. Fragen der Ehrenmitgliedschaft sind in der Ehrenordnung geregelt. Die Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

#### **§ 5 Beiträge und sonstige Einnahmen**

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge ist in der Beitragsordnung geregelt. Die Beiträge werden im Laufe des Geschäftsjahres fällig. Auf begründeten Antrag können Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.
2. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Übungsleiter, Ausschussmitglieder und Ehrenmitglieder. Die Voraussetzungen für die Ehrenmitgliedschaft sind in der Ehrenordnung geregelt. Der Ausschuss ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragsererleichterungen zu gewähren.
3. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitglied eine Höchstgrenze besteht in Höhe von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrags.
4. Spenden sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens dienen ausschließlich der Erfüllung des Vereinszweckes.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und mindestens einen Monat zuvor gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären. Der Ausschuss kann Abweichungen hiervon zulassen.

3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Ausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied

- mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
- sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschluss-Beschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene hat das Recht, dagegen schriftlich Berufung einzulegen. Dies muss er binnen zwei Wochen gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden tun.

Der Ausschuss entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit, ob er der Berufung stattgibt oder nicht.

Bleibt die Berufung ohne Erfolg, hat der Vorstand die nächstfolgende Hauptversammlung entscheiden zu lassen. Zu dieser Hauptversammlung ist der Betroffene zu laden. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig, ob der Ausschluss wirksam ist oder nicht.

Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Ausschuss
3. die Hauptversammlung
4. die Vereinsjugend

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen:

- a) Erste/r Vorsitzende/r
- b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) Kassierer/in
- d) Schriftführer/in

Zur besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet.

2. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB: sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

3. Der Kassierer fertigt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung an und führt die Kassengeschäfte. Er ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren verantwortlich.

4. Der Schriftführer fertigt die Sitzungsprotokolle an. Ferner ist er für die Führung des Protokollbuches verantwortlich.

5. Der Vorstand kann in Absprache mit dem Ausschuss eine Geschäftsstelle zur Unterstützung der Vereinstätigkeit und als Anlaufstelle für die Mitglieder einrichten.

## § 9 Ausschuss

1. Den Ausschuss bilden:

- a) der Vorstand
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Kassierer
  - Schriftführer
- b) der Jugendleiter

- c) bis zu 10 Beisitzer
- d) der/die Jugendvorsitzende  
(wird von der Jugend-Vollversammlung gewählt)

Die unter a) bis c) aufgeführten Mitglieder des Ausschusses werden von der Hauptversammlung gewählt. (siehe § 8 Nr. 10)

Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes kann der Ausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

2. Der Ausschuss erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Von den Mitgliedern des Ausschusses sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:

- a) Turnen, Gymnastik, Breiten- und Leistungssport
- b) Ballspielende Abteilungen
- c) Jugendpflege
- d) Öffentlichkeitsarbeit
- e) Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen

3. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Unterausschüsse gebildet werden.

4. Dem Ausschuss obliegt die Beratung und Beschlussfassung über die Finanz- und Ehrenordnung, sowie die Bestätigung der Jugendordnung des Vereins.

5. Die Sitzungen des Ausschusses sind vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder telefonisch einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

6. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

Es wird mündlich abgestimmt.

Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

## **§ 10 Hauptversammlung**

1. Die ordentliche Hauptversammlung hat jährlich im 2. Quartal stattzufinden.

Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter, kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

2. Die Hauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im "Mitteilungsblatt der Gemeinde Epfendorf" unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen.

3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

7. Der Schriftführer fertigt von der Hauptversammlung ein Protokoll an, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter zu unterschreiben ist.

8. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entgegennahme des Berichtes des Jugendleiters
- d) Entgegennahme der Berichte aus den Abteilungen
- e) Entlastung des Ausschusses
- f) Wahl der Mitglieder des Vorstands, siehe Nr. 9
- g) Wahl des Jugendleiters und der Beisitzer, siehe Nr. 9
- h) Wahl der Kassenprüfer
- i) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten
- j) Beratung und Beschlussfassung über die Beitragsordnung sowie über die Erhebung etwaiger Umlagen
- k) Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Ausschusses
- l) Entscheidungen über die Berufung gegen Ausschluss-Beschlüsse des Ausschusses
- m) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- n) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins

9. Der Ausschuss wird im zweijährigen Turnus von der Hauptversammlung nach dem rotierenden System gewählt, d. h. dass in einer Hauptversammlung immer nur die Hälfte der Ausschussmitglieder gewählt wird.

Es werden in einem Jahr der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der Jugendleiter sowie die Hälfte der Beisitzer und im darauf folgenden Jahr der 2. Vorsitzende, der Kassierer sowie die zweite Hälfte der Beisitzer gewählt.

Die Ausschussmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§ 11 Vereinsjugend**

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie arbeitet gemäß der Jugendordnung.

## **§ 12 Ordnungen des Vereins**

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Beitragsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrenordnung und eine Jugendordnung. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

2. Die Beitragsordnung ist von der Hauptversammlung zu beschließen.

3. Für den Erlass der Finanzordnung und der Ehrenordnung ist der Ausschuss zuständig.
4. Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und tritt mit ihrer Bestätigung durch den Ausschuss in Kraft.

### **§ 13 Strafbestimmungen**

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Ausschuss kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, gegen das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verbot jeglicher Betätigung im Verein auf bestimmte Zeit
- c) Ausschluss

### **§ 14 Kassenprüfer**

1. Zwei Kassenprüfer, die nicht dem Ausschuss angehören dürfen, werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
2. Sie sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Belege und der Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
4. Die Prüfungen sollen jeweils vor der Hauptversammlung stattfinden.

### **§ 15 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Ausschusses gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch Abteilungsleiter und deren Stellvertreter geleitet. Bei Bedarf werden sie von Übungsleitern unterstützt.
3. Die Abteilungsleiter bzw. deren Stellvertreter und Übungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen eingehen.
5. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Vorstand des Vereins geprüft werden.
6. Versammlungen der Abteilungsleiter, Stellvertreter und Übungsleiter werden nach Bedarf einberufen.

### **§ 16 Haftung**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

### **§ 17 Datenschutz**

Mit der Aufnahme eines Mitgliedes nimmt der Verein dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied

wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Epfendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Epfendorf, den 26.06.2015